

Öffentliche Bekanntmachung gemäß §§ 5 und 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Renaturierung der Schwalm in den Gemarkungen Zwesten, Flur 11, Flurstück 71/0 und Niederurff, Flur 3, Flurstück 11/1, der Gemeinde Bad Zwesten

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Bad Zwesten, 34596 Bad Zwesten, hat die Plangenehmigung für o. a. Maßnahme beantragt. Es handelt sich um einen genehmigungspflichtigen Gewässerausbau nach § 68 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG). Schrittweise sollen Maßnahmen zur Herbeiführung eines guten ökologischen Zustandes der Gewässer im Sinne der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (EU-WRRL) umgesetzt werden.

Nach § 7 Abs. 1 in Verbindung mit Nr. 13.18.2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG - ist im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht zu prüfen, ob das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien, erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die Durchführung eines Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahrens notwendig machen.

Die allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht hat ergeben, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die nach Anlage 3 zum UVPG zu untersuchenden Schutzgüter zu erwarten sind. Somit besteht keine Verpflichtung, eine gesonderte Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Bekanntmachung nicht selbstständig anfechtbar ist.

34574 Homberg (Efze), 25.09.2024

Der Kreisausschuss
des Schwalm-Eder-Kreises
- Wasser- und Bodenschutz -
- 60.3 – UWB 79 i 08.01, we -




Kaufmann, Erster Kreisbeigeordneter